

DOKUMENT 139

Beschluß des Obersten Gerichts vom 23. 1. 1953
(Az. 1 b Ust 11/53)

§ 281 StPO

Wiederholung einer den Formerfordernissen nicht entsprechenden Berufung oder die nachträgliche Begründung einer Berufung ist auch dann unzulässig, wenn bei Eingang der der Form entsprechenden Berufung oder der nachträglichen Begründung die Befristungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist am 2. Januar 1953 rechtzeitig, aber ohne die im Gesetz vorgeschriebene gleichzeitige Begründung (§ 281 StPO) bei dem Bezirksgericht eingegangen. Sie ist daher unzulässig. Durch eine Wiederholung und nachträgliche Begründung der Berufung kann die Nichtbeachtung der Formvorschrift über die Einlegung der Berufung nicht geheilt werden, und zwar auch dann nicht, wenn die nachträgliche Berufungsbegründung formgerecht und noch innerhalb der für die Einlegung der Berufung vorgeschriebenen Frist bei dem Gericht erster Instanz eingeht. Dafür bietet das Gesetz keine Möglichkeit.

*

Diese gesetzlichen Vorschriften, die allein zum Nachteil des Angeklagten erdacht sind und, wie die Praxis zeigt, sich auch so auswirken, werden dadurch noch besonders nachteilig verschärft, daß den Rechtsanwältinnen die Herausgabe der erstinstanzlichen Urteile nebst Begründung entweder verweigert wird, oder daß Anordnungen ergehen, die es dem Verteidiger unmöglich machen, etwa mit Angehörigen des Verurteilten die Stichhaltigkeit der Urteilsgründe durchzusprechen und zu überprüfen. Die Staatsanwälte und Richter wissen dabei sehr genau, daß eine ordentliche Berufungsbegründung für einen Rechtsanwalt dann unmöglich ist, wenn ihm die Gründe des angefochtenen Urteils vorenthalten werden, oder wenn er an einer wirklich freien Wahrheitserforschung bewußt gehindert wird. Aber gerade aus diesem Grunde wird so verfahren, wie sich aus einem dem sowjetzonalen Justizminister zugeleiteten Diskussionsprotokoll über eine Tagung der Bezirksgerichtsdirektoren und Leiter der Bezirksjustizverwaltungen und aus einem Erlaß der Justizverwaltungsstelle des Bezirks Cottbus ergibt.

DOKUMENT 140

Abt. Schulung

30. 9. 1952

Hausmitteilung
(Herrn Dr. Artzt z. Kenntnis)

Herrn

Minister Fechner

Betr.: Zentrale Veranstaltung im Rahmen der Breiten-
schulung über das Thema: „Die Lehren aus den
Prozessen gegen die Agenten des sogen. Unter-
suchungsausschusses freier Juristen“.

In der Anlage überreiche ich das Protokoll über die
Diskussion in dieser Veranstaltung.

.....

Taubert, Leiter des Bezirks J. V. Dresden

hat festgestellt, daß gerade in I-er Sachen Anwälte Ur-
teile anfordern für Verurteilte, die sich in Westdeutsch-
land befinden. Wir haben Urteile nur ohne Begründung
ausgehändigt. Sie geben sich aber nicht zufrieden und
wollen die Begründung dazu haben (als Grund haben
wir Schreibkräftemangel angegeben).

.....

DOKUMENT 141

Justizverwaltungsstelle
des Ministeriums der Justiz
der Deutschen Demokratischen
Republik, Bezirk Cottbus
Leiter
GZ.: I a 17

Cottbus, den
14. 10. 53
Goethestr. 1
Fernr. 1521—1522

An die Herren Rechtsanwälte und Rechtsbeistände
des Bezirks Cottbus

Betr.: Weitergabe von Urteilen

In der letzten Zeit ist wiederholt festgestellt worden,
daß Angehörige von Verurteilten im Besitz von Urteils-
ausfertigungen und Urteilsabschriften waren. Aus
diesem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß es un-
zulässig und mit dem Gesetz nicht vereinbar ist, wenn
von den Verteidigern Urteilsausfertigungen oder Ur-
teilsabschriften an Angehörige des Verurteilten aus-
gehändigt werden.

Eine Urteilsausfertigung oder -abschrift ist nur für den
Verteidiger bzw. den Verurteilten bestimmt. Der Ver-
teidiger ist nicht berechtigt, eine Urteilsausfertigung
oder Urteilsabschrift an andere Personen als den Ver-
urteilten weiterzugeben.

gez. Jakob